



## Weisungsänderung AIG Diese Änderung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Streichung von Anhängen in den Ziffern 3.1.7 und 8.10: Aufhebung von zwei Rundschreiben, die nicht mehr aktuell sind;
- neuer Anhang in Ziffer 5.4.1.1: Merkblatt des BJ zum Zustimmungsverfahren des SEM für die Einreise eines Kindes nach oder hinsichtlich seiner Adoption;
- erhebliche kantonale fiskalische Interessen (Urteil BVGer);
- Beginn der Fristen für den Familiennachzug zu einer ausländischen Person mit Aufenthaltsbewilligung, die zuvor Inhaberin einer Kurzaufenthaltsbewilligung war (Präzisierung);
- Dauer des Konkubinats bei der Berechnung der Ansprüche nach Artikel 50 AIG;
- Verhältnis zwischen der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 Abs. 2 BV) und dem Recht auf Familienleben (Art. 8 Ziff. 1 EMRK) (Urteil BGer);
- Einreiseverbote sind auch gegenüber Personen erforderlich, die sich nicht in der Schweiz aufhalten und daher auch nicht weggewiesen werden müssen (richterliche Lückenfüllung BVGer).

### Ziff. 3.1.7 Ausländerausweis

[...]

Vgl. Anhänge:

- Namen ausländischer Staatsangehöriger:
  - [Informationsschreiben zur Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen im Ausländer- und Asylbereich](#)
  - ~~Rundschreiben vom 7. November 2012: Systemanpassungen im ZEMIS betreffend Aufdruck von Identitäten auf Ausländerausweisen in Papierform~~
  - [Weisung vom 1. Januar 2012 über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen](#)
  - [Definitionen](#)
  - [Umsetzungsliste für Sonderzeichen](#)
  - [Ländermerkblätter](#)
  - [Übergangsregelung](#)
- ~~ZAR / ZEMIS Nummern im Ausländerausweis / Unterschrift auf Einreiseverboten:~~
  - ~~Rundschreiben vom 1. April 2008~~
  - ~~Anhang~~
- Erfassung und Änderung von Personendaten ZEMIS:



- [Weisung vom 1. Juli 2020 zur Erfassung und Änderung von Personendaten ZEMIS](#)

[...]

[...]

#### **Ziff. 5.4.1.1**

#### **Das internationale Adoptionsverfahren in der Schweiz**

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Zum internationalen Adoptionsverfahren siehe auch die [Informationen des zuständigen Bundesamtes für Justiz](#). Zum ausländerrechtlichen Verfahren siehe dessen [Merkblatt zum Zustimmungungsverfahren des SEM für die Einreise eines Kindes nach oder hinsichtlich seiner Adoption](#).

#### **Ziff. 5.5**

#### **Wichtige öffentliche Interessen**

[...]

Bei den in Artikel 30 Absatz 1 AIG aufgeführten Bestimmungen handelt es sich um Kann-Bestimmungen. Folglich entscheidet die zuständige Behörde im Rahmen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen nach Ermessen, ob die entsprechende Bewilligung erteilt werden kann. Sie verfügt dabei über einen weiten Ermessensspielraum (Urteil BVGer F-4448/2023 vom 11. Juni 2024 E. 6.1).

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Den erheblichen kantonalen fiskalischen Interessen steht das öffentliche Interesse der Schweiz an der Wahrung ihres guten Rufs entgegen. Die Behörden müssen daher alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen und im Rahmen dieser Verhältnismässigkeitsprüfung die öffentlichen und privaten Interessen sorgfältig gegeneinander abwägen. Infolge des Russland-Ukraine-Kriegs hat sich die Schweiz an die Sanktionspakete der EU angeschlossen. Diese Sanktionen betreffen Personen und Organisationen und beinhalten unter anderem Reiseverbote und Vermögenssperren. Nach dem BVGer würde es dem internationalen Ansehen der Schweiz im Ausland und ihrer Wahrnehmung durch ausländische Staaten wahrscheinlich schaden, wenn die Schweiz vermögenden russischen Staatsangehörigen unbesehen und aus rein fiskalischen Interessen eine Aufenthaltsregelung bewilligen würde (Urteil BVGer F-4448/2023 vom 11. Juni 2024 E. 7.1 und 7.2).

[...]



[...]

#### **Ziff.6.10.1**

##### **Beginn der Fristen**

[...]

[...]

[...]

Besass die ausländische Person, die nach einer Kurzaufenthaltsbewilligung (maximal zwei Jahre; Art. 32 AIG) eine Aufenthaltsbewilligung erhält, bereits die rechtliche Möglichkeit zum Familiennachzug (Art. 45 AIG), wird dies bei der Nachzugsfrist nicht angerechnet. Denn angesichts des eindeutig vorübergehenden Charakters eines Aufenthalts mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung kann von der ausländischen Person nicht erwartet werden, dass sie sich bereits zu diesem Zeitpunkt endgültig für den Familiennachzug entscheidet. Dies umso mehr, als das Ziel der Förderung einer möglichst raschen Integration in der Schweiz bei einem Kurzaufenthalt nicht dieselbe Relevanz hat. Daher legt Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe b AIG den Beginn der Nachzugsfrist zurecht auf den Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung fest.

[...]

#### **Ziff. 6.15.1**

##### **Dauer der Ehegemeinschaft oder des Konkubinats**

Für die Berechnung der Dauer der Ehe ist jede Ehegemeinschaft einzeln zu betrachten. Eine Addierung der Ehegemeinschaften kommt schon deshalb nicht in Frage, weil es bei einer Scheidung offensichtlich am erforderlichen Fortbestehen des Ehemillens fehlt. Bei mehrfachen Ehen mit dem gleichen Partner ist die ausländerrechtliche Ausgangslage grundsätzlich dieselbe wie bei mehreren Ehen mit verschiedenen Partnern. Eine bevorzugte Behandlung von Fällen, in denen eine ausländische Person mehrmals den gleichen Partner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung heiratet, ist deshalb nicht gerechtfertigt (Urteil BGer 2C\_394/2017 vom 28. September 2017 E. 3.4).

Für die Berechnung der Dreijahresfrist bei Konkubinatspaaren (Art. 50 Abs. 4 AIG) beginnt die Dauer des Konkubinats mit der Einreichung des Gesuchs bei den kantonalen Behörden zur Regelung gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG (zur Zulassung siehe Ziff. 5.6.3 und 5.6.4), sofern das Konkubinatspaar im Gesuchszeitpunkt in der Schweiz bereits zusammenwohnt und die Voraussetzungen für die Aufenthaltsregelung bereits erfüllt sind. Wird ein Gesuch um Einreise in die Schweiz zwecks Konkubinats unter dem Gesichtspunkt von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG im Ausland eingereicht und wird diesem entsprochen, so berechnet sich die Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz.

Da die Gemeinschaft in der Schweiz gelebt werden muss, wird das vor dem gemeinsamen Aufenthalt in der Schweiz gelebte Konkubinatspaar nicht an die Frist von drei Jahren angerechnet. Hingegen ist die Lebensgemeinschaft im Konkubinatspaar, die vor der Einreise in die Schweiz bestanden hat oder in der Schweiz ohne Aufenthaltsbewilligung im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG gelebt wird, bei der erstmaligen Erteilung einer Härtefallbewilligung an die Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn es darum geht, das Kriterium des «Bestehens einer gefestigten und auf Dauer ausgelegten Partnerschaft» und der «Intensität der Beziehung» zu beurteilen.



Folgt auf eine Lebensgemeinschaft im Konkubinat die Eheschliessung, werden die Jahre im Konkubinat, die vor der Eheschliessung gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG geregelt wurden, an die Frist von drei Jahren angerechnet. Dies geht nicht in die gleiche Richtung wie die Rechtsprechung des BGer (BGE 137 II 1) zur Anwendung des alten Artikels 50 AIG, da der Gesetzgeber Artikel 50 AIG nicht analog auf Konkubinatspaare anwandte.

[...]

#### **Ziff. 6.17.2.4.3**

##### **Neuer Buchstabe**

##### **c) Zumutbarkeit der Fortsetzung des Familienlebens von minderjährigen Schweizerinnen und Schweizern im Ausland**

Äussert eine minderjährige Schweizerin oder ein minderjähriger Schweizer den Wunsch, in die Schweiz einzureisen und sich dort niederzulassen, so kommt diesem Wunsch aufgrund des Alters der betreffenden Person Gewicht zu (im vorliegenden Fall war die Jugendliche 15 Jahre alt). Unterstützt der sorgeberechtigte Elternteil den Wunsch des minderjährigen Kindes, in der Schweiz zu leben, und gibt es keine vernünftige Alternative, damit das Kind ohne den sorgeberechtigten Elternteil in der Schweiz leben kann, so darf es grundsätzlich sein Familienleben in der Schweiz fortsetzen. In diesem Zusammenhang gilt es, eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 24 Absatz 2 BV zu vermeiden bzw. im Sinne von Artikel 36 BV zu rechtfertigen. Deshalb ist zu prüfen, ob eine positive Verpflichtung besteht, ausnahmsweise eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen und damit die Ausübung des Familienlebens in der Schweiz zu ermöglichen (Urteil des BGer 2C\_273/2023 vom 30. Mai 2024 E. 5.6).

#### **Ziff. 8.10**

##### **Einreiseverbot (Art. 67 AIG)**

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

~~Vgl. Rundschreiben vom 1. April 2008 «ZAR-/ZEMIS-Nummern im Ausländerausweis / Unterschrift auf Einreiseverboten» vom 1. April 2008 mit Anhang.~~

##### **8.10.1.1**

##### **Einreiseverbot nach Artikel 67 Absatz 1 AIG**

Das SEM verfügt unter Vorbehalt von Artikel 67 Absatz 5 AIG Einreiseverbote gegenüber ~~weggewiesenen~~ Ausländerinnen und Ausländern, wenn:

– [...]

– [...]

– [...]

– [...]

[...]

[...]



[...]

Gemäss dem Wortlaut von Artikel 67 Absatz 1 AIG, in Kraft seit 22. November 2022, verfügt das SEM Einreiseverbote gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern. Die Beschränkung auf weggewiesene Personen entspricht jedoch nicht dem gesetzgeberischen Willen, da Einreiseverbote insbesondere auch gegenüber Personen erforderlich sein können, die sich nicht in der Schweiz aufhalten und daher auch nicht weggewiesen werden müssen (BVGE 2024 VII/4 E. 7.11).

\* \* \*